

Herzlich willkommen zum Glaskugel-NL. Nachdem wir uns im letzten NL schonungslos zu unserer erschreckend miserablen Bilanz bekannten, richten wir nunmehr unseren Blick mutig nach vorn. Während wir noch darüber grübeln, wie wir die lange Phase der konstanten Unterdurchschnittlichkeit endlich durchbrechen können, sind wir uns zumindest in einem sicher. Bushido wird nach wie vor für uns maßgeblich bleiben: „Es ist unwichtig, was die Leute hinter Deinem Rücken reden. Wichtig ist, dass wenn Du Dich umdrehst, alle die Fresse halten.“

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich die Lesbarkeit erschwerende Sonderzeichen in den Newsletter ein. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2015-01-23>

I. Eilmeldung

Wir sind spät dran, daher verkaufen wir es als Eilmeldung. Denn schon am 30. Dezember kam das ZEITmagazin erstaunlich aufgeweckt daher: „Willkommen in jenem Vakuum zwischen den Jahren, das einst der Besinnung diente, und das viele Menschen heute zum Geschenkeumtauschen, Pornogucken oder Computerspielen nutzen. Es ist eine besondere Zeit, in der die Weihnachtsgans und das vergangene Jahr noch bleiern im Magen liegen.“

<http://tinyurl.com/zeitmagazin-rueckblick-2015>

Aufgeweckt, aber doch unsensibel, wie wir als moralische Instanz einwenden wollen. Die Weihnachtsgans lag nicht in jedermanns Magen. Nur wenige Tage zuvor hatte SPON unter der „Überschrift „Margarinestulle für Middelhoff“ dessen karges Weihnachtsmenü in U-Haft namhaft gemacht. Und wir erinnern uns mit Schaudern an die aufsehenerregende Mitteilung, Uli Hoeneß habe in den wenigen Tagen seiner Haft 20 kg abgenommen. Das ist ja wie Hänsel und Gretel reversed.

„Hering in Tomatensoße, Brot, Margarine und Tee“ für Rotor Middelhoff, was ist denn das für ein Essen zu Heiligabend? Ein halbes Hähnchen mit Kartoffeln und Rotkohl zum ersten Weihnachtsfeiertag vermögen uns da keineswegs milde zu stimmen.

<http://tinyurl.com/spon-gefaengnisessen>

„Geschenkeumtauschen, Pornogucken und Computerspielen“ zur Ablenkung von diesem kargen Mahl? Fehlanzeige, die Margarinestulle bleibt als Menetekel allgegenwärtig.

II. Law & Politics

< Der Kampf geht weiter >

Die finanzielle Austrocknung von organisierter Kriminalität und Terrorismus ist ein seit langem gehegter Traum. Er ist ebenso naiv wie offensichtlich nicht auszurotten und hat zunächst einmal den Straftatbestand der Geldwäsche auf Empfehlung der Financial Action Task Force on Money Laundering hervorgebracht. Thomas Fischer konstatiert ebenso süffisant wie nüchtern (§ 261 Rn. 4a), das vollmundig verkündete Ziel der Ausmerzung der Geldwäsche würde entweder das Ende der Kriminalität oder die Abschaffung des Geldes voraussetzen.

Und weiter: „Solche lebensfernen Strategien sollten nicht ernsthaft als sinnvoller Kampf um Rechtssicherheit verkündet werden. Nach allgemeiner Ansicht sind in Deutschland schon Hunderte von Milliarden Euro erfolgreich gewaschen worden; jährlich kommen 30-120.000 Millionen Euro neu hinzu, die aus kriminellen Vortaten „herrühren“. Jede realistische Berechnung ergibt, dass nicht unerhebliche Anteile des Umlauf- und auch des Anlagevermögens aus Straftaten herrühren müssen. Damit ist objektiv tatbestandsmäßige Geldwäsche unvermeidlich.

Die Folge (Rn. 4b): „Entgegen den martialischen Absichtserklärungen führt der Tatbestand deshalb in der Wirklichkeit ein vom Alltag seltsam unberührtes Eigenleben in immer neuen Erweiterungspapieren, zahllosen Kommentaren und Polizeiabteilungen sowie im Ausbau eines Kontrollapparates, der inzwischen fast alles erlaubt und gleichwohl fast nichts erreicht. Eine tatsächliche Verfolgung und Bestrafung von Geldwäscherätern – die es zu Hundertausenden geben muss – findet in verschwindend geringem Umfang statt. Das Konzept hat sich als eklatant unwirksam erwiesen.“

Der Kampf gegen die Finanzierung des Bösen, also weit und unspezifisch im Vorfeld ansetzend, soll die furchterregende Zange des Staates komplett machen: Das auch finanzielle Unterstützen einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung ist ebenso in den §§ 129 ff. StGB unter Strafe gestellt wie das Sammeln, Entgegennehmen oder Zurverfügungstellen nicht unerheblicher Vermögenswerte für die Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB) – bisherige praktische Relevanz in der Polizeilichen Kriminalstatistik im Schulterschluss mit § 261 StGB marginal.

Heiko Maas aber gibt nicht auf und will seine Instrumente über einen eigenen Straftatbestand der Terrorismusfinanzierung schärfen, der – Kleinvieh macht auch Mist – bereits Kleinbeträge erfassen solle.

<http://tinyurl.com/tagesspiegel-maas>

Warum ein solcher Vorschlag von professoraler Seite flugs als geeignet bezeichnet wurde, die Terroristen von Geldflüssen abzuschneiden, bleibt dunkel.

<http://tinyurl.com/welt-interview>

Aber Justizminister Heiko Maas wäre kein passionierter Triathlet, wenn er nicht an mehreren Fronten kämpfen würde. Und so verkündet er ein „klares Signal zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche“ in Gestalt der Aktienrechtsnovelle 2014. Das ist aber nur der Beginn einer auch rhetorisch brillanten Pressemitteilung. Denn wenige Sätze später wird aus der „Bekämpfung“ eine „effektive Bekämpfung“, die sodann in einer „noch besseren Bekämpfung von Terrorfinanzierung und Geldwäsche“ kulminiert. Die Neuregelung entspreche einer Forderung der Financial Action Task Force – da ist sie wieder! Inhaberaktien würden immobilisiert, um die Übertragungsvorgänge nachvollziehbar zu machen und bei Geldwäschedelikten über die nunmehr transparente Verwahrkette die Identität der Aktionäre ermitteln zu können.

<http://tinyurl.com/pm-aktienrechtsnovelle>

Damit müsste in der martialischen Rhetorik des Justizministeriums der Geldwäsche und Terrorfinanzierung der endgültige Todesstoß versetzt worden können. Wir hingegen sehen hierin ein weiteres Schmuckstück im Waffenschrank untauglicher Bekämpfungsinstrumente, das bereits deshalb darin verschlossen gehört, weil sich der Staat von seinem Kriegsgeschrei mit dem Strafrecht endlich verabschieden sollte. Immerhin wird im Aktienrecht alles schön transparent, der Staat weiß gern, was läuft.

< Die Denunziation im ungebremsten Höhenflug >

Gemeinhin gelten Denunzianten in unseren Zeiten als Helden. Sie heißen allerdings Whistleblower, was ein wenig eleganter daherkommt. Etliche ProfessorInnen in Nordrhein-Westfalen sind derzeit allerdings über einen sog. Anwesenheitsmelder nicht sonderlich erbaut, über den Studierende Hinweise geben können, welche ProfessorInnen entgegen dem neuen Hochschulgesetz nach wie vor an einer Anwesenheitspflicht bei ihren Lehrveranstaltungen festhalten.

Die Argumentation der Betroffenen ist ebenso absurd wie hilflos: Es handele sich um Denunziation (Stasi-Methode hätte auch super gepasst), die die Atmosphäre vergifte. MitarbeiterInnen hätten Mails erhalten, in denen ihnen gesetzwidriges Handeln vorgeworfen werde – wirklich unerhört, dass ein zweifelsfrei vorliegender Verstoß namhaft gemacht wird. Noch besser aber das „Sachargument“: Durch die Abschaffung der Anwesenheitspflicht werde die Arbeit der DozentInnen entwertet, daher müsse man dagegen kämpfen. – Die Vorlesung generiert ihren Wert also tatsächlich darüber, dass die Studierenden in den Hörsaal gezwungen werden?

<http://tinyurl.com/spon-anwesenheitspflicht>

Einfacher wäre es für den AStA übrigens gewesen, mit gleicher Münze heimzahlend ein Denunziationsportal für ortsabwesende ProfessorInnen einzurichten. Denn der Professor

oder die Professorin bei einem Vortrag, einem nicht verschiebbaren Termin oder einfach mal weg, gerne auch ein paar Monate: soll wohl häufiger vorkommen.

III. Nous sommes Charlie

< Dem Verbrecher auf der Spur >

Die nach den Anschlägen auf die westlichen Grundwerte verschärften Sicherheitsgesetze zeigen erste Wirkung. Vergangene Woche gelang der Bundesanwaltschaft ein entscheidender Schlag gegen den radikalen Mammonisten Ali H., der kurz zuvor aus der JVA Landsberg entlassen worden war. Er hatte sich im Gefängnis unter dem Eindruck des steuerfreien Einkommens noch weiter radikalisiert und wollte sich nun in Liechtenstein einem Steuerterror-Camp der al-Ice-Brigadinnen anschließen. Dort sollte Ali H. auf weitere Anschläge auf den Sozialstaat ideologisch vorbereitet werden („Mein Geld gehört mir!“) und anschließend in den Girhad ziehen.

Liechtenstein steht seit dem Versuch Graf Inzests II., hier ein Monifat zu errichten, auf der Terrorliste von Bundesinnenminister de Maizière. Nach Liechtenstein reisewilligen Subjekten kann seitdem der Personalausweis entzogen und ein Ersatzdokument („Berechtigt nicht zum Verlassen Deutschlands“) ausgestellt werden. Diese Regelung wurde besonders im Osten Deutschlands sofort ein Bestseller („In der sog. DDR war nicht alles sog. schlecht!“).

Ali H. hatte in den Jahren 2003 bis 2009 unentdeckt mehrere heimtückische Anschläge auf die Bundesrepublik verübt und dabei einen Schaden von mehr als 25 Millionen Euro verursacht. Er ist Anhänger einer extremen Form des Mammons, der wie andere Religionen eine Weiterentwicklung des Judentums darstellt. Doch es gibt auch Parallelen zum Islam. So sind Abbildungen des Mammon-Propheten Guido strengstens verboten, da sie eine Zumutung für Gläubige und Nicht-Gläubige darstellen würden. Über die den Mammonen nach dem Girhad versprochenen 72 druckfrischen 500-Euro-Scheine kann Ali H. jedoch nur müde lächeln, während er sich mit einem Bündel 1000-Franken-Scheine (1200 Euro) seine kubanische Zigarre ansteckt.

Im Gegensatz zu Paris, wo in diesem Jahr die Heiligen Drei Könige einen Tag zu spät aus dem Morgenland kamen, schienen die christlichen Uhren in Bayern zunächst noch ganz richtig zu ticken. Dort wurde der einzige König unter Kaiser Franz sogar schon einen Tag früher rechtzeitig zu seinem Geburtstag auch offiziell Freigänger, nachdem er bereits „ausnahmsweise“ Geschenknachten und Silvester mit Chinaböllern aus Direktimport („Geschenksendung“) bei seiner Familie verbracht hatte. Ali H. gilt als extrem asozial, unbelehrbar und gefährlich. Seine Entlassung war daher in Sicherheitskreisen auf großes Unverständnis gestoßen.

Die Möglichkeit, vor Verbüßung der vollen Strafe Freigänger zu werden, betonte deshalb JVA-Sprecherin Haderthauer, stehe gemäß dem alten Strafvollzugsgrundsatz „Arbeit

macht frei“ grundsätzlich allen Gefangenen offen, die sich „draußen“ eine Beschäftigung suchten, wobei sie auch gern behilflich sei. Auch Ali H. habe diese Möglichkeit genutzt und gab vor, in einem mammonischen Sportverein tätig werden zu wollen, schloss sich jedoch in Wirklichkeit einer mammonistischen Steuer-, „Berater“-Zelle an.

Am Tag seiner Entlassung fuhr Ali H. nach einem Frühstück im CC-Markt (Karte vom Verein ja noch vorhanden) zunächst zu seiner Fabrik, wo der bekennende Salamist bis zu seiner Verhaftung im Jahr 2013 seine beliebte (Sozial-Schweine-)Wurst aus eigener Produktion herstellte. Hier mussten neben den Kassen („Demo“-Modus) auch die Waagen für den Brutto-für-Netto-Verkauf neu „kalibriert“ werden. Anschließend machte sich Ali H. auf den Weg nach Hause, um im Heizungskeller einen großen Kanister für die Fahrt über das sichere Dritt-Österreich nach Liechtenstein abzufüllen. Dabei klickten dann die Handschellen.

Der Zentralrat der Steuerbetrüger in Deutschland distanzierte sich ausdrücklich von den Taten Ali H.s. Sprecher Islam Bsdorff betonte, so habe Prophet Guido, der ein Leben in Steuerfreiheit versprach, den Mammon nicht gemeint. Was Ali H. getan habe, sei wirklich das Allahletzte. Der Zentralrat vertritt allerdings nur die kleinere Mammon-Glaubensrichtung der Moniiten. Diese sehen Ali n-Dner als Nachfolger des Propheten, während die größere Gruppe der Mammiten ausschließlich Adolf al-Ucke als seinen legitimen Nachfolger anerkennt. Deren Sprecher Charlie Depardieu (il est Charlie aussi, mais il n'est pas Pussy) äußerte mit den Worten „L'Europe, c'est beurk!“ jedoch Verständnis für Ali H.s Taten.

IV. Der Blick in die Glaskugel

Wie schon zu Beginn des NL vermeldet, sind wir von unseren vernichtenden Jahresrückblicken genervt. Wir wollen daher mit der Glaskugel schon heute das aktuelle Jahr Revue passieren lassen, was zugleich den Vorteil hätte, dass wir vor unliebsamen Überraschungen gefeit wären.

Februar: Der LSH nimmt sich seine erste Referenzadresse, die Titanic, einmal mehr zum Vorbild und erklärt in einem Leitfaden, was ein NL dürfe. Wenn das Niveau knapp über der Grasnarbe verharre, so sei dies keinesfalls bedenklich, sondern Teil des Konzepts, das wiederum auf Konzeptionslosigkeit beruhe.

<http://strafrecht-online.org/archiv/2015/01/09/titanic/>

März: Nur wenige Wochen nach dem Relaunch der neuen Website geht diese offline. Damit wird den berechtigten Bedenken des Rektorats Rechnung getragen, wonach sich eine juristische Fakultät durch lern- und wissbegierige Studierende auszeichne, die dem Graffiti-Unwesen endlich ein Ende bereiteten. Diese seien also darzustellen, nicht das Verbrechen selbst. Ein Aufruf an die angesprochene Zielgruppe, sich für den LSH fotografieren zu lassen, findet keinerlei Interessierte, die Konsequenz folgt auf den Fuß.

April: RH landet auf der Best Dressed-Liste von GQ auf Platz 75 und überflügelt damit Boris Palmer, der im Vorjahr auf Platz 80 gelandet war. Boris Palmer zeigt sich als fairer Verlierer und sendet eine Freundschaftsanfrage an RH, die dieser nicht beantwortet, weil er nicht bei Facebook ist.

Sommersemester: Der LSH schließt überraschend für das Sommersemester seine Pforten. Die Begründung hierfür überzeugt alle Betroffenen, die es im Übrigen gar nicht gibt. Es gelte, sich seiner Exzellenz zu besinnen, und das sei gar nicht so einfach. Man gehe daher in Klausur.

Mai: Boris Palmer besucht Dieter Salomon und lässt es sich nicht nehmen, mit dem Fahrrad anzureisen (ab Kirchzarten). Weil DS noch etwas Wichtiges mit seiner Büroleiterin zu besprechen hat, kommt BP auf einen Sprung am Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht vorbei. RH verweist auf seine Klausur, ist aber bereit, diese für ein Rennen auf den Kandel zu unterbrechen. Bis zur letzten Kurve liegt OB Palmer deutlich vorn, als sein Boschmotor den Geist aufgibt. Der Unterlegene wird später zu Protokoll geben, er habe die Fahrt von Tübingen/Kirchzarten nach Freiburg nicht eingerechnet. Bosch sei ein schwäbisches Traditionsunternehmen und könne nix dafür. Als er schiebend das Berggasthaus Kandelhof mit letzter Kraft erreicht, wird sein Wunsch nach einer Apfelschorle und einem Wurstsalat abschlägig beschieden: „Sie kriaget nix! Fertig.“

Wintersemester: Die sechsmonatige Klausur trägt reiche Früchte. Als unabweisbare Maßnahmen der Exzellenz werden eingeführt: Anwesenheitspflicht bei den Lehrveranstaltungen, Handy- und Notebookverbot, Passwortschutz für sämtliche Materialien, der sich aber dadurch als hinfällig erweist, weil gar keine Materialien mehr zur Verfügung gestellt werden. Die Veranstaltungen erfreuen sich im Anschluss an diese Exzellenzmaßnahmen großer Beliebtheit.

Weihnachtszeit: RH patrouilliert mit DDR-Jacke und Harry Hochuli vom Polizeirevier Nord durch die neu ausgerufene No-go-Area des Sedanviertels. RH macht im Institutsgarten Unrat aus und bricht zusammen. Das Jahr endet mit einem Beitrag über eine Gräfin mit negativer Bilanz.

V. News aus der Rechtsprechung

< Wortlautakrobatik >

Die Bundesregierung hat am 17.12.2014 einen Gesetzentwurf zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe vorgelegt, der insbesondere eine Änderung von § 329 StPO vorsieht.

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/035/1803562.pdf>

Ausgangspunkt ist die Entscheidung des EGMR vom 8.11.2012 (Az. 30804/07). In dieser hat der Gerichtshof einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 3 c) EMRK festgestellt, da das Landgericht die Berufung des in der Berufungsverhandlung abwesenden Angeklagten verworfen hatte, obwohl für diesen ein vertretungsbereiter Verteidiger erschienen war. Der Angeklagte war der Verhandlung bewusst ferngeblieben, um eine Inhaftierung zu vermeiden, da in anderer Sache ein Haftbefehl gegen ihn erlassen worden war.

<http://tinyurl.com/Urteil-EGMR>

Man fragt sich indes, wieso die Entscheidung des EGMR eine Gesetzesänderung erforderlich macht. Denn auch die bisherige Fassung des § 329 Abs. 1 Satz 1 StPO lässt eine Berufungsverwerfung nur dann zu, wenn „weder der Angeklagte noch in den Fällen, in denen dies zulässig ist, ein Vertreter des Angeklagten erschienen und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt“ ist. Die Formulierung „in den Fällen, in denen dies zulässig ist“ nimmt dabei in erster Linie auf § 411 Abs. 2 StPO, also Verfahren, die durch einen Strafbefehl eingeleitet wurden, sowie auf §§ 232 Abs. 1 Satz 1, 234 StPO (sog. Bagatellsachen) Bezug. Indes bleibt der Anwendungsbereich nicht zwingend darauf beschränkt. Insbesondere ist nach der Rechtsprechung des BVerfG das gesamte deutsche Recht im Lichte der EMRK (einschließlich der sie konkretisierenden Rechtsprechung) auszulegen, so dass sich eine Subsumtion der vom EGMR entschiedenen Fallgestaltung unter die zitierte Formulierung geradezu aufdrängt.

Hier kommen nun die Entscheidungen verschiedener Oberlandesgerichte ins Spiel: Unter anderem das OLG München hat sich nämlich mit einer konventionskonformen Auslegung auseinandergesetzt, eine solche indes aufgrund des vermeintlich „eindeutigen Wortlauts“ von § 329 Abs. 1 StPO abgelehnt (Beschluss v. 17.1.2013 – 4 StRR (A) 18/12).

Mit dem „eindeutigen“ Wortlaut ist dies nun aber so eine Sache. Bereits im ersten Semester bekommen alle angehenden Jurist(inn)en die Bedeutung des Wortlauts als Dreh- und Angelpunkt der Auslegung eingebläut. Speziell im materiellen Strafrecht wird der scheinbar „eindeutige Wortlaut“ gelegentlich als im Hinblick auf Art. 103 II GG nicht weiter zu hinterfragendes Argument missbraucht, um missliebige Meinungen ohne tiefergehende Durchdringung, dafür aber mit erhobenem Zeigefinger, abtun zu können.

Selbst die Damen und Herren in den roten Roben – darunter auch der Senat des scheinbar allgegenwärtigen Herrn Fischer – haben gelegentlich ihre Probleme mit dem Gesetzeswortlaut, wie die schallende Ohrfeige zeigt, die das BVerfG dem BGH im letzten Jahr erteilt hat: Letzterer war – auch unter Berücksichtigung der ratio legis – zu dem Ergebnis gelangt, der „eindeutige Wortlaut“ von § 243 Abs. 4 Satz 1 StPO erfordere keine sog. Negativmitteilung (BGH, Urteil vom 10.7.2013 – 2 StR 47/13, sowie darauf verweisend: Beschluss v. 22.8.2013 – 5 StR 310/13). Nach Ansicht des BVerfG war diese

Auslegung unter „keinem denkbaren Aspekt rechtlich haltbar“ und die Entscheidung wurde wegen Verstoßes gegen das Willkürverbot kassiert (BVerfG, Beschluss v. 26.8.2014 – 2 BvR 2172/13).

Auch die Auslegung des OLG München bzgl. § 329 Abs. 1 StPO kann man, gelinde gesagt, als willkürverdächtig bezeichnen, denn ein offenerer Wortlaut als derjenige der genannten Vorschrift erscheint kaum vorstellbar.

Differenzierter ist insoweit ein Urteil des OLG Bremen (Beschluss v. 10.6.2013 – 2 Ss 11/13), das eine konventionskonforme Auslegung nicht am Wortlaut, sondern am Regelungsgefüge der StPO scheitern lässt: § 230 StPO gehe von der Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung aus. Diese grundsätzliche Anwesenheitspflicht sei einerseits Ausdruck des Unmittelbarkeits- und Mündlichkeitsgrundsatzes und solle andererseits dem Angeklagten das rechtliche Gehör gewährleisten sowie umfangreiche Verteidigungsmöglichkeiten sicherstellen. Daher komme eine Öffnung des § 329 Abs. 1 StPO für den vom EGMR entschiedenen Fall nicht in Betracht.

Auch der Ansatz des OLG Bremen ist allerdings nicht schlüssig. Das Gericht verkennt, dass der Regelungszusammenhang des § 329 StPO eben nicht nur durch Vorschriften der StPO (bzw. des GVG oder des GG) geprägt wird, sondern auch durch Art. 6 EMRK. Die EMRK hat dabei formal den Rang eines Bundesgesetzes, das BVerfG misst ihr aber faktisch sogar eine höhere Bedeutung zu, indem es die Gerichte verpflichtet, selbst Verfassungsrecht im Lichte der Konvention auszulegen.

Soweit das OLG die Anwesenheitspflicht auch mit den Verteidigungsrechten des Angeklagten begründet, wird zudem die Intention des EGMR pervertiert. Denn die Möglichkeit, sich bei Nichterscheinen durch einen Verteidiger vertreten zu lassen, ist aus Sicht der EMRK letztlich auch Ausfluss der Verteidigungsrechte des Angeklagten. Im Übrigen stellt eine Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten auch keinen völligen Fremdkörper im deutschen Strafverfahren dar, was unter anderem die bereits erwähnten §§ 411 Abs. 2, 232 Abs. 1, 234 StPO zeigen. Richtigerweise steht also einer konventionskonformen Auslegung nichts im Wege.

<http://tinyurl.com/hrr-zehetgruber>

Schade, dass aufgrund der Verweigerungshaltung der deutschen Obergerichte gegenüber der Rechtsprechung des EGMR erst das hierdurch erzwungene Eingreifen des Gesetzgebers für konventionskonforme Zustände sorgen wird.

VI. Die Palmer-Rubrik

< Leader Boris >

Dieter Rössner, Kriminologie- und Strafrechtsprofessor, möchte die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Boris Palmer zum leading case ausrufen.

<http://tinyurl.com/tagblatt-verfahren-palmer>

Weil der Vorwurf schlichtweg absurd ist, Boris Palmer habe mit einem Wagen ein anderes Fahrzeug beschädigt? Ein Boris Palmer fahre Rad und sonst nichts! Weil Boris Palmer zwar Ecken und Kanten habe sowie klare Positionen vertrete, aber das Böse wie vollgekotzte Vorgärten doch gerade bekämpfe und nicht selbst verwirkliche?

Beides in hohem Maße plausibel, aber Rössner geht es lediglich darum, dass man aus einem Schaden nicht auf einen entsprechenden Vorsatz schließen dürfe.

<http://tinyurl.com/tagblatt-roessner>

Ist das nicht doch ein wenig zu geräuschlos für BP? Hätte man nicht zumindest auf die Nazivergangenheit des Straftatbestandes der Unfallflucht hinweisen können?

VII. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Der ultimative Vergleich: Dschungelcamp vs. Bizutage >

Battles sind unsere Domäne: In aller Regel lassen wir Blau gegen Rot antreten, heute aber wollen wir zu Ehren der für uns wichtigsten Wochen des Jahres das Dschungelcamp mit der Bizutage messen. All diejenigen, die bei Letzterem weise nicken, sich aber verwundert fragen, was um alles in der Welt denn das Dschungelcamp sei, verweisen wir höflichst auf die Abmeldefunktion beim Newsletter. Was also ist diese Bizutage? Es handelt sich um Aufnahme rituale an französischen Universitäten, die geradezu nach einem Battle schreien.

Drill- und Hierarchiefaktor:

Bei der Bizutage hoch. „Wir mussten uns in Schwarzlicht-Räumen der Größe nach in Reih und Glied aufstellen, im Gleichschritt marschieren und uns anbrüllen lassen, wenn wir die Schulhymne nicht auswendig konnten.“ Die Bizutage wird dabei als Teil des französischen Bildungssystems interpretiert, in dem die Autorität einer ranghöheren Person traditionell nicht in Frage gestellt wird.

Vergleichbares machen wir im Dschungelcamp aus. Ranger Junior schlägt an Tag 1 einen strengen Tonfall an, was Angelina und Walter nicht für angemessen halten. Im Lager

wiederum agieren gleich mehrere Chefs – Jörn ist für die Toilettenhygiene zuständig, Aurelio für weitere drängende Angelegenheiten –, was Walter kurzzeitig noch weiter in die Defensive drängt.

Kandidatenauswahl:

Bei der Bizutage sorgfältig. Zwei Jahre Drill nach dem Bac, um die Chance zu erhalten, an der Grande École studieren zu dürfen und damit Teil des Zirkels zu werden, dessen Einfluss bis in die obersten Etagen der Wirtschaft und Politik reicht und eine sichere Karriere bedeutet.

Beim Dschungelcamp bringt ein unbarmherziges Casting elf KandidatInnen mit hohem Glamourfaktor und Bekanntheitsgrad hervor. Wir pasten hier nur beispielhaft den Namen „Tanja Tischewitsch“ hinein. Ob sie tatsächlich von der Regie gelenkt werden können, erscheint mangels intellektueller Erreichbarkeit in hohem Maße zweifelhaft.

Prüfungen:

Bei der Bizutage reicht die Bandbreite von harmlosen Aktionen wie Wettessen und Klopapierverkauf bis zu Schlägen, erniedrigen Orgasmus-Simulationen, der Penetration mit einer Karotte oder der Verabreichung von Erbrochenen.

Dschungelcamp: Kotz- und Käsefrucht, Kamelpenis sowie die Anwesenheit von Walter Freiwald und Patricia Blanco sind nur knapp dahinter anzusiedeln.

Abnehmfaktor:

Hoch. Acht kg werden im Rahmen einer Bizutage berichtet, bei Rebecca Siemoneit-Barum ist deutlich mehr Luft nach oben, solange Sara und Walter zuverlässig für die Dschungelprüfungen weitergewählt werden.

Philosophischer Unterbau:

Bizutages sollen einen „Korpsgeist“ unter den Mitgliedern einer bestimmten sozialen Stellung erzeugen. Die evolutionäre Psychologie spricht in analogem Zusammenhang von einem Stockholm-Syndrom.

Für das Dschungelcamp wiederum ist der französische Philosoph Jean Baudrillard als geistiger Urvater benannt worden, nach dem Disneyland nur deshalb als scheinbare Fantasiewelt erbaut worden sei, um alles Übrige real erscheinen zu lassen.

Bekanntheitsgrad:

Bei der Bizutage eher mäßig. Sektengleiche Geheimniskrämerei hat hier Tradition und wird allenfalls dann durchbrochen, wenn es unglücklicherweise mal wieder einen Toten

gab. Beim Dschungelcamp schauen ca. 6 Mio. pro Folge zu. Die Halbleichen ab 50 abgerechnet, verbleiben noch immer ca. 4 Mio. Das Dschungelcamp kennen tut nahezu jeder, ob man es schafft, eine Sendung zu verfolgen, hängt von der jeweiligen Peergroup ab, die das möglicherweise nicht duldet, sich dann aber wiederum heimlich über Bild, Focus und Stern mit notwendigen Infos versorgt.

Ausstiegsmöglichkeit:

Bei der Bizutage eher gering, weil man nicht wegen zweier Jahre Psychoterror seine ganze Karriere wegwirft, die einen endlich selbst an die Schaltstelle der Macht bringt, über die man Angst und Schrecken verbreiten kann. Im Dschungelcamp vermag man sich zwar durch „Ich bin ein Star, holt mich hier raus“ jederzeit von den Qualen des Camps zu befreien, würde im Anschluss aber unmittelbar feststellen, dass das Leben außerhalb noch viel trostloser ist (s. den Fall Wendler).

Fazit: Die Bizutage wirkt auf uns einen Tick authentischer, Todesfälle gab es im Dschungelcamp noch nicht. Letzteres überzeugt aber wegen seines theoretischen Unterbaus, dieser französische Philosoph, den wir nicht verstehen. Was schert uns letzten Endes aber die Theorie? Die Bizutage gewinnt 18:17.

<http://tinyurl.com/spon-bizutage>

VIII. Das Beste zum Schluss

Der Concordia-Prozess steuert auf sein großes Finale zu. Alexander Kluge hellt durch investigative Fragen noch einmal die Hintergründe nicht nur der Costa Concordia, sondern auch der Titanic auf:

<https://www.youtube.com/watch?v=oVd70KAqWcE>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 23.1.2015

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>